

— nicht abgeführte Beiträge zur Sozial- und Zusatzrentenversicherung.

Von der Entschädigungssumme ist der Nettobetrag abzuziehen, den der Betroffene während der Untersuchungs- und Strafhaft für Arbeitsleistungen erhalten hat.

1.3.

Der von einem Unterhaltsberechtigten gemäß § 370 StPO selbständig geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist vor dem Obersten Gericht zu erheben. Er ist abhängig von der Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs an den Beschuldigten oder Angeklagten. Bei Zuerkennung des Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten entfällt in diesem Umfang der Anspruch des Unterhaltsverpflichteten.

Anspruch kann bei folgenden Forderungen gegeben sein:

— Familienaufwand für einen Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder gemäß § 12 FGB;

— Unterhalt für die getrennt lebenden Ehegatten und die Kinder gemäß § 17, 18, 19 FGB;

— Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 25, 29, 31 FGB;

— Unterhalt für ein außer der Ehe geborenes Kind nach § 46 FGB;

— Unterhalt zwischen Verwandten nach §§ 81 ff. FGB.

Liegt ein vollstreckbarer Titel vor (Urteil, Vergleich, vollstreckbare Urkunde nach § 55 Abs. 2 FGB), bedarf es insoweit nicht der Prüfung der Höhe des Unterhaltsanspruchs. In den übrigen Fällen bestimmen sich Grand und Höhe des Anspruchs nach den in den obigen Bestimmungen festgelegten Grundsätzen.

Die Zuerkennung eines Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten wirkt nur im Rahmen der Entschädigung des Betroffenen, ohne daß daraus weitere rechtliche Konsequenzen hergeleitet werden können.

Der Entschädigungsanspruch ist vererbbar und kann auch von den Erben des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

1.4.

Ein Entschädigungsanspruch ist gemäß § 372 Abs. 1 StPO ausgeschlossen, wenn

— die endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht auf der Grund-

lage der §§ 78, 189 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 oder 249 StPO beruht;

— der Beschuldigte oder Angeklagte durch falsche Selbstanzeige vorsätzlich die Inhaftierung oder den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug verursachte. Ein vorsätzliches Anlaßgeben zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung i. S. des § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO kann vorliegen, wenn der im dringenden Tatverdacht stehende Beschuldigte oder Angeklagte vorsätzlich Handlungen begeht, die eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder Verdunklungsgefahr zur Folge hoben, oder wenn der Beschuldigte oder Angeklagte ein falsches Geständnis ablegt. Dabei sind die Umstände und Motive seines Handelns zu berücksichtigen.

1.5.

Ein Entschädigungsanspruch kann unter den Voraussetzungen des § 372 Abs. 2 StPO dann ausgeschlossen werden, wenn

— die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, insbesondere wenn die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist (§§ 82, 83 StGB);

— der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein Verhalten objektiv einen Straftatbestand erfüllte, das Strafverfahren aber wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder Beschuldigten oder bei Jugendlichen wegen des Fehlens der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt wurde.

(Bei Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten wird der Anspruch auf Entschädigung insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte auf Grund der begangenen Handlung in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wird.)

Beim Fehlen der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen wird das insbesondere der Fall sein, wenn wegen des in der Handlung zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe eine Heimeinweisung angeordnet wurde.);

— das Verfahren endgültig eingestellt